Satzung für die offenen Ganztagsangebote der Grundschule Bönningstedt und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ganztagsschulsatzung)

Auf Grund der §§ 4 (1, 2), 17 (1) und 18 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 517) und der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 (1-4) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Die Gemeinde Bönningstedt ist Träger der offenen Ganztagsangebote der Grundschule Bönningstedt nach § 6 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie über die Genehmigung und Förderung von Ganztagsangeboten sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsang des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein.

§ 2
Koordination der Offenen Ganztagsgrundschule

Die Koordination der offenen Ganztagsangebote obliegt der Gemeinde Bönningstedt.

§ 3
Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Die offenen Ganztagsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
sowie 11.45 Uhr bis 16.00 Uhr

(3) Die Betreuungsgruppen werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(4) Müssen die offene Ganztagsangebote für durchgehend längstens 3 Tage aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(5) Soweit Schülerinnen oder Schüler aus wichtigem Grund an den Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können, ist dies durch die Eltern der Koordination unverzüglich mitzuteilen.

(6) Während der Schulferien findet keine Betreuung im offenen Ganztag statt.

§ 4
Mittagessen

Die Ganztagsangebote umfassen auch ein warmes Mittagessen.
Hierfür wird ein pauschaler Beitrag erhoben.

§ 5
Aufsicht

(1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen oder geschlossenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der offenen Ganztagsangebote angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6
Anmeldungen zur Offenen Ganztagsgrundschule

(1) Die Teilnahme an den offenen Ganztagsangeboten ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der offenen Ganztagsangebote erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Koordination einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich.

(3) Die Anmeldung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Eine Anmeldung für das folgende Schuljahr muss bis zum ersten Tag der Sommerferien erfolgen.

(4) Um die Angebote des offenen Ganztages kennenlernen zu können, wird den Eltern eines Kindes, das zum ersten Mal am offenen Ganztag teilnehmen soll, die Möglichkeit einer Probezeit für die ersten 3 Monate des Schuljahres eingeräumt. Während dieser Probezeit können die Kinder wahlweise für einen bis fünf feste Wochentage angemeldet werden. In dieser Zeit fällt eine entsprechend reduzierte Gebühr gem. § 11 an.

§ 7
Abmeldung

(1) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten an die Koordination möglich.

(2) Eine Erstattung von Gebühren, die noch bis zum Ende des laufenden Schuljahres anfallen, erfolgt nur, wenn die Abmeldung aus wichtigem Grund stattfindet. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
- bei längerfristiger Krankheit des Kindes (Attest erforderlich)
- bei überdauernder Veränderung in der Familien- und Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten.

(3) Während der Probezeit nach § 6 Abs. 4 kann eine Abmeldung zum Ende des Monats erfolgen.

§ 8
Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule

(1) Ein Ausschluss aus den offenen Ganztagsangeboten ist unter den Voraussetzungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes möglich und erfolgt durch die Schulleitung nach Abstimmung mit der Koordination.

(2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die offene Ganztagsangebote; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 9
Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, während der Durchführung von Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine - außer durch Verkehrssituationen begründete - Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule hat, unverzüglich dem Betreuungspersonal, der Leitung der Offenen Ganztagsgrundschule oder der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft die Gemeinde Bönningstedt keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder

Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der offenen Ganztagsangebote sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren pauschal

im Schuljahr 2021/2022	105,00 €
im Schuljahr 2022/2023	125,00 €
in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026	145,00 €

Die Gebühren für die Frühbetreuung vor Eintritt in den Unterricht betragen ab dem Schuljahr 2021/2022 monatlich 25,00 €.

Für das Mittagessen wird ab dem Schuljahr 2021/2022 eine monatliche Pauschale in Höhe von 55,50 € erhoben.

Die Gebühren und die Essenspauschale werden unabhängig von den Ferien für 11 Monate eines Schuljahres (August bis Juni) erhoben.

Im Rahmen einer Probezeit nach § 11 Abs. 4 werden Monatsgebühren und die Essenspauschale in Höhe eines Fünftels der Monatspauschale für jeden gebuchten Wochentag fällig.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag um 100 % reduziert.

(4) Für das zweite Kind erfolgt bei gleichzeitiger Betreuung eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf die Benutzungsgebühr. Für das dritte und alle weiteren Kinder entfällt die Benutzungsgebühr.

(5) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Ermäßigungen gelten nicht für die Essenspauschalen. Hier greifen ggf. gesetzliche Regelungen.

(6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§ 12
Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung an Schultagen ist monatlich bis zum ersten Werktag des jeweiligen Monats in der entsprechenden Summe bargeldlos zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 13
Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

§ 14
Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Bönningstedt ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der offenen Ganztagsangebote erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bönningstedt, den 27.04.2021

gez.
Rolf Lammert
Bürgermeister